

ABSCHRIFT

Gründungsausschuß für
die Universität Bochum

Düsseldorf, den 21.2.1966

Stellungnahme zum Verfassungsentwurf der Ruhr-Universität Bochum¹

Der Gründungsausschuß hat den Auftrag, zum Entwurf der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum Stellung zu nehmen, so aufgefaßt, daß er danach fragte, ob seine im Dezember 1962 nach Vorlage bei der Landesregierung vom Kultusministerium veröffentlichten "Empfehlungen", besonders die dort beschriebenen Grundsätze für die Struktur und den Aufbau der Universität beachtet worden sind. Er äußert sich also in eigener Sache.

Hierbei hat er zur Klärung seines Urteils Informationen vom Rektor und Prorektor sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität erbeten, die ihm in jedem Einzelfall in dankenswerter Offenheit gegeben wurden. Der Ausschuß hat sich auf wenige, ihm besonders wichtig erscheinende Punkte konzentriert; nur in einem Fall (Bestimmungen über die Immatrikulation) ist er mit seinen Vorschlägen über die eigenen früheren Empfehlungen hinausgegangen.

Die Bereiche und Punkte, zu denen er Stellung nimmt, sind

- (1) Die Universität als Körperschaft
- (2) Der Rektor
- (3) Der Senat
- (4) Der Kanzler
- (5) Der Verwaltungsausschuß
- (6) Die Abteilungen und Fakultäten
- (7) Die Institute
- (8) Vertretung der wissenschaftlichen Beamten
- (9) Die Immatrikulation

1. Die Universität als Körperschaft

Der Gründungsausschuß empfiehlt, die Kennzeichnung der Universität als Einrichtung des Landes und zugleich als

¹ Abschrift nach: Universitätsarchiv Bochum, Rektor/Rektorat 01, Nr. 158

Körperschaft zu verdeutlichen und die Organe der Körperschaft zutreffend zu benennen. Er schlägt deshalb vor:

a) § 2 (2) Satz 1 zu formulieren:

Sie ist zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

b) § 3 neu zu fassen:

(1) Die Universität als Körperschaft wird gebildet von

1. Den Universitätslehrern (§§ 6 ff)
2. Den Studenten (§§ 23 ff)
3. Den Ehrenbürgern und Ehrensensatoren (§ 32)

(2) Ferner gehören der Universität an

1. Der Kanzler (§ 80)
2. Die wissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Hilfskräfte
3. Die übrigen Bediensteten der Universität

c) § 4 neu zu fassen:

Die Universität handelt durch die akademischen Behörden und ihre Organe. Diese sind

- (1) Die Abteilungen und Fakultäten (§§ 33 ff)
- (2) Der Rektor (§§ 53 ff)
- (3) Der Senat (§§ 64 ff)
- (4) Der Konvent (§§ 77 ff)
- (5) Der Kanzler (§§ 80)
- (6) Der Verwaltungsausschuß (§ 81 ff)
- (7) Die Disziplinarbehörden (§ 85)

2. Der Rektor

In den "Empfehlungen" wird eine Verstärkung der Befugnisse von Rektor und Senat als den obersten Organen der Universität für erforderlich gehalten und begründet (S. 63 ff). Dieses Prinzip wird dort in seiner Tragweite und mit seinen Konsequenzen ausführlich beschrieben. Die im Verfassungsentwurf § 53 (1) enthaltenen Ausführungen entsprechen jedoch der Stellung, den Aufgaben und Befugnissen des Rektors nicht

in hinreichendem Maße. Es wird deshalb folgende Fassung von § 53 (1) vorgeschlagen, die sich übrigens an die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung der Universität Bonn hält:

- (1) Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Ihm steht die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der Universität zu, soweit sie nicht dem Kanzler gemäß § 80 (5) Satz 2 (in der unter Abschnitt 3 angegebenen neuen Fassung) obliegt. Er ist Dienstvorgesetzter des Kanzlers, des Direktors der Universitätsbibliothek und des wissenschaftlichen Personals.

Der Gründungsausschuß sieht in der so beschriebenen Stellung des Rektors mit seinen Aufgaben die Gewähr für die Einheit der Universität, der deshalb auch an der Spitze der Verwaltung im wissenschaftlichen und organisatorischen Bereich steht. Die etwaige Trennung in eine akademische Verwaltung und in eine Wirtschaftsverwaltung hat der Ausschuß in seinen früheren Empfehlungen (S. 69) ausdrücklich als eine überholte Regelung abgelehnt und er fügt heute als weitere Begründung hinzu, daß eine solche Abtrennung oder Isolierung einer akademischen Selbstverwaltung von den übrigen Verwaltungsmaßnahmen völlig unmöglich ist. Es gibt keine wichtige Maßnahme im akademischen Bereich, die nicht in ihrer Durchführung die übrigen Bereiche der Universitätsverwaltung beträfe. Eben deshalb hat der Gründungsausschuß in seinen "Empfehlungen" vorgesehen, daß Rektor, Senat und Verwaltungsausschuß die praktische Durchführung der von ihnen zu verantwortenden Verwaltungsaufgaben einem Verwaltungsbeamten, dem Kanzler, übertragen (S. 68). Die Verantwortung selbst läßt sich nicht delegieren. Eine vollständige "Entlastung" des Rektors von allen Verwaltungsgeschäften würde ihn auf Repräsentation beschränken; das aber entspräche nicht der heutigen Situation und Aufgabenstellung einer Hochschule - zumal im Aufbaustadium - und würde die vom Gründungsausschuß gemeinte und ausführlich begründete Konzeption der Einheit der Universität zerstören.

3. Der Senat

Der Gründungsausschuß begrüßt ausdrücklich die Bestimmungen über die Befugnisse des Senats und über die in einem Katalog der Aufgaben konkretisierten praktischen Folgerungen, die aus dessen Stellung im Verfassungsentwurf § 65 gezogen

werden. Im Hinblick darauf, daß in den Befugnissen von Rektor und Senat die Einheit der Universität zum Ausdruck kommt, wie es in den "Empfehlungen" heißt, weist der Gründungsausschuß auf die Konsequenzen hin, die er selbst bereits aus diesem Tatbestand gezogen hat: "Dementsprechend wird auch die Zusammensetzung des Senats so gestaltet sein, daß die verschiedenen Gruppen und Bereiche eine geeignete Vertretung finden". (S. 63).

Der Gründungsausschuß erinnert an diese Überlegungen und widerspricht deshalb der im Verfassungsentwurf §§ 66 ff vorgesehenen Regelung, nach der der Dekan von der Mitgliedschaft im Senat durch Entsendung eines Wahl-Senators ausgeschlossen werden kann. Das Motiv, die Kontinuität in der Arbeit des Senats zu stärken, soll gewiß nicht verkannt werden; doch erscheint dem Gründungsausschuß die Teilnahme der Dekane an den Senatsberatungen so wichtig, daß sie ausnahmslos sichergestellt werden muß.

Die starke Stellung des Senats, in der er als Partner der Staatsverwaltung zu wirken hat, findet außer durch allgemeine hochschulpolitische Erwägungen, die für alle Universitäten zutreffen, ihre besondere Rechtfertigung in der Aufbau-Situation der Ruhr-Universität Bochum und in dem mit ihr verknüpften Zwang zu weittragenden Entscheidungen der akademischen Selbstverwaltung.

Im Text des Verfassungsentwurfs werden zwei Änderungen für notwendig gehalten:

§ 65 (2) Nr. 3 Genehmigung des Antrags auf Gründung neuer Institute der Universität und an der Universität.

Grund: Die Genehmigung liegt nicht beim Senat, sondern beim Kultusminister.

§ 65 (2) Nr. 6 Vorberatung des Haushaltplanentwurfs

Grund: Die Verabschiedung ist Sache des Verwaltungsausschusses (vgl. unten Abschnitt 5).

Als besonders wichtig erscheint die aktive Beteiligung des Senats an den Berufungsvorschlägen, wie sie in § 49 (6) und (7) beschrieben wird. Denn die Empfehlung einer Aufgliederung in 18 Abteilungen war unter dem vom Gründungsausschuß betonten Gesichtspunkt der Einheit der Universität nur möglich und sinnvoll, wenn zugleich eine Instanz - der Senat - befugt ist, die sehr verschiedenartigen Aufgaben der Abteilungen zu koordinieren und sich an ihrer Durchführung

verantwortlich zu beteiligen. Das kann aber nur gelingen, wenn mit Vorrang die wichtigsten Personalfragen, d.h. in erster Linie die Berufungsvorschläge, im Senat beraten werden. Eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Abteilungen kann darin nicht erblickt werden, weil der Senat das Votum der Fakultät unangetastet läßt und nur im Falle abweichender Auffassung ein eigenes Votum hinzufügt. Auch der Einwand, daß eine Verzögerung der Berufungsvorschläge eintritt, kann nur bei eklatantem Mißbrauch des Verfahrens erhoben werden. Es gehört jedoch zu den Befugnissen und Pflichten des Rektors, einen solchen z. B. auf inhaltenden Einsprüchen oder sachlich unbegründeten Einflußnahmen beruhenden Mißbrauch zu unterbinden. Das in § 49 (6) geregelte Verfahren ist nicht als eine unerwünschte Aufsicht anzusehen, es hat vielmehr eine durchaus positive Bedeutung, indem es das über die Grenze der Fakultät hinausgehende legitime Interesse der Universität an allen Berufungsangelegenheiten sichert.

Diese Überlegungen gelten auch für die Habilitationen. Da die Fakultäten nach § 48 (2) des Verfassungsentwurfs eigene Habilitationsordnungen haben, empfiehlt es sich, nicht nur die Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten vorzusehen, wie es § 48 (2 c) bestimmt, sondern dem Senat stärkeren Einfluß einzuräumen. Dies wäre erreicht, wenn bei Aufstellung der Habilitationsordnungen nicht nur die Stellungnahme des Senats (§ 48 (1)) sondern dessen Zustimmung erforderlich ist.

4. Der Kanzler

Wie in Abschnitt 2 dargelegt wurde, versieht der Kanzler seine Aufgaben im Rahmen der Verwaltung im wissenschaftlichen und organisatorischen Bereich, an deren Spitze Rektor und Senat stehen, und ist ihnen demgemäß beigeordnet, wie es der Verfassungsentwurf § 80 in Übereinstimmung mit den "Empfehlungen" festlegt, in denen ausgeführt wird, daß "der Kanzler als erfahrener Beamter kontinuierlich die ihm unterstellte Verwaltung führt und zugleich - im Unterschied zu dem vom Ministerium unmittelbar beauftragten 'Kurator' - dem Vorsitzenden des Senats der Universität, d. h. dem Rektor zugeordnet ist." (S. 70). Doch empfiehlt der Gründungsausschuß zur detaillierten Klarstellung der

Position und des Aufgabenbereiches des Kanzlers folgende Fassung von § 80:

- (1) Zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im akademischen und im staatlichen Bereich ist dem Rektor und dem Senat ein Kanzler beigeordnet. Er führt unter dem Rektor und dem Senat die Verwaltung der Universität einschließlich der Universitätskliniken.
- (2) Der Kanzler der Universität wird auf Vorschlag des Senats vom Kultusminister ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität.
- (4) Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Universitätsverwaltung, einschließlich der Verwaltung der Kliniken, sind verpflichtet, bei der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte den Weisungen des Kanzlers zu folgen.
- (5) Der Kanzler ist der Leiter der zentralen Universitätsverwaltung. Er vertritt die Universität in vermögensrechtlicher Hinsicht rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts im Sinne der Wirtschaftsbestimmungen.
- (6) Der Kanzler ist unbeschadet der Befugnisse von Rektor (§ 53) und Senat (§§ 64 und 65) Stellvertreter des Bauherrn in Bezug auf alle Hochschulbauten.
- (7) In wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung und des Haushalts hat der Kanzler das Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß herbeizuführen.

§ 80 (9) entfällt.

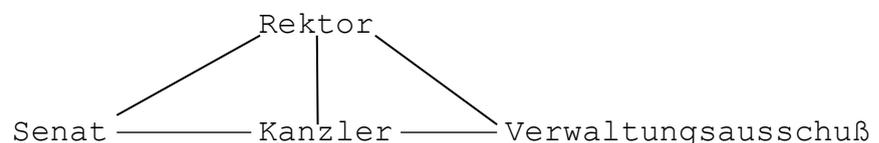
Absatz 9 entfällt aus einem rechtlichen Grunde: wie aus Abschnitt 1 hervorgeht, gehört der Kanzler nicht zu den Organen, die die Universität als Körperschaft bilden.

5. Der Verwaltungsausschuß

Der Gründungsausschuß ist der Auffassung, daß die im Verfassungsentwurf §§ 81 ff enthaltenen Bestimmungen die Stellung und die Aufgaben des Verwaltungsausschusses allzu stark einschränken, so daß er nicht das leisten kann, was in den "Empfehlungen" von ihm erwartet wird. Dort wird seine Einrichtung damit begründet, daß er für Angelegenheiten der

praktischen Verwaltungsführung notwendig sei, um die Koordination im Bereich von Lehre und Forschung zu sichern (S. 68). Weil der Gründungsausschuß sich in diesem Punkte nur auf den angeführten Hinweis beschränkt hat, verweist er auf die ausführlichen Beratungen und Beschlüsse über die Stellung des Verwaltungsausschusses, die das Protokoll der 12. Sitzung vom 20. 12. 1962 (S. 6) enthält.

Der Verwaltungsausschuß ist kein Senatsausschuß. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats vom Konvent gewählt. Der Zusammenhalt zwischen Senat und Verwaltung ist dadurch gewährleistet, daß der Rektor Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist, sowie dadurch, daß der Kanzler an den Senatssitzungen, wenn auch ohne Stimmrecht, teilnimmt. Dem entspricht das folgende Schema:



Diese Regelung entspricht übrigens der Bestimmung im Entwurf des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen, nach der "die Mitglieder des Verwaltungsrates an die Vorschläge des Senats nicht gebunden" sind (§ 21).

Da der Verfassungsentwurf in § 82 Ziffer 1 dem Verwaltungsausschuß die Aufstellung des Haushaltplanentwurfs und in § 65 (2) Ziffer 6 dessen Verabschiedung dem Senat zuteilt, ergibt sich, daß der Verwaltungsausschuß wie jede andere Senatskommission nur vorbereitend fungiert und nicht die Selbständigkeit besitzt, die der Gründungsausschuß aus den genannten Gründen für erforderlich hält.

Deshalb wird vorgeschlagen:

- (1) An die Stelle der im Verfassungsentwurf enthaltenen Bezeichnung "Verwaltungskommission" tritt die in den "Empfehlungen" gebrauchte Benennung "Verwaltungsausschuß", um den Unterschied zu den zahlreichen, meist befristet tätigen Senatskommissionen zu verdeutlichen.
- (2) § 82 Ziffer 1: Verabschiedung des Haushaltplanentwurfs, wobei der Rektor den ihm nach § 73 zuste-

henden Widerspruch mit aufschiebender Wirkung auch hier geltend machen kann.

- (3) Die übrigen Bestimmungen der §§ 81 ff sind daraufhin zu prüfen, ob sie der Stellung des Verwaltungsausschusses, gleichgeordnet neben dem Senat, entsprechen.
- (4) Hier Wiederholung des Vorschlags in Abschnitt 2 (Senat): § 65 (2) Nr. 6: Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs.

6. Die Abteilungen und Fakultäten

Der Verfassungsentwurf hat die Vorstellungen, die der Gründungsausschuß über die Gliederung der Universität in seinen "Empfehlungen" (§ 59 ff) entwickelt, in den entsprechenden Bestimmungen übernommen und ist ihnen auch in den terminologischen Unterscheidungen gerecht geworden. Nur zu Klarstellung und Bestätigung sei konstatiert, daß der für die Ruhr-Universität Bochum eingeführte Begriff "Abteilung" dem der "Fakultät" im sonst verstandenen Sinne entspricht und daß die Begriffe "Fakultät" und "Große Fakultät" den sonst üblichen Bezeichnungen der "Engeren Fakultät" und der "Erweiterten Fakultät" entsprechen.

7. Die Institute

Der Gründungsausschuß hält es für notwendig und zweckmäßig, daß in den Bestimmungen über die Institute fünf Gesichtspunkte deutlicher in Erscheinung treten oder zusätzlich berücksichtigt werden:

- 1) Das Verhältnis der Institute und ihrer Leiter zu den Abteilungen, Fakultäten und zum Senat sollte verdeutlicht werden.
- 2) Es sollte hervorgehoben werden, daß die übergreifenden Institute eine besondere Bedeutung für die Struktur der Ruhr-Universität Bochum haben und daß ihre Errichtung deshalb zu fördern ist.
- 3) Das Verhältnis der Lehrstuhlinhaber zu einem Institut soll durch den Senat geregelt werden. Deshalb sollen auch neuberufenen Lehrstuhlinhabern nicht *expressis verbis* ihre Stellungen innerhalb eines Instituts

zugewiesen werden; außerdem sollen Regelungen, die die Institute betreffen, nicht vom Ministerium z. B. in Berufungsverhandlungen mit Bestimmungen vorweggenommen werden, die den Senat einengen oder binden. Nur wenn der im folgenden vorgeschlagene Wortlaut des § 88 (2) Satz 2 und des § 89 so ausgelegt wird, daß mit ihm auch diese Fragen geklärt sind, bedarf es keiner gesonderten Bestimmungen. Andernfalls müßte dies ausdrücklich gesagt werden.

- 4) Die Zurückhaltung gegenüber der Gründung von Instituten an der Universität sollte nicht e silentio geschlossen werden, sondern in strikten, übrigens auch von der Verfassungskommission ursprünglich geplanten Bestimmungen zum Ausdruck kommen, die als Maßstab für den Ausnahmefall dienen.
- 5) Die Sonderregelung für eine Klinikordnung sollte nicht so weit gehen, wie es im Verfassungsentwurf § 91 geschieht. Es sollten Bestimmungen getroffen werden, nach denen die Klinikordnung sich im Rahmen der allgemeinen Institutsordnung zu halten hat.

Demgemäß werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1) zu 1), 2) und 3) auf S. 8²

a) Eine Neufassung von § 88

- (1) Soweit für die Durchführung von Aufgaben in Forschung und Lehre notwendig und zweckmäßig, werden Institute, Kliniken und Seminare errichtet. Sie sind im folgenden zusammenfassend "Institute" genannt. Für die Kliniken gilt zusätzlich § 91.
- (2) Die Institute sind Einrichtungen der Universität. Zur Verflechtung mehrerer Abteilungen sollen nach Möglichkeit übergreifende Institute errichtet werden. Die Errichtung, Teilung und Auflösung von Instituten geschieht durch den Rektor auf Vorschlag der betreffenden Fakultäten, nach Befürwortung durch den Senat und Genehmigung durch den Kultusminister.

² Die Seitenverweise wurden hier und im Folgenden in Bezug auf die vorliegende Abschrift aktualisiert.

- (3) Für die Institute wird eine allgemeine Institutsordnung und für jedes einzelne Institut wird eine Institutssatzung aufgestellt. Die Institutsordnung regelt u.a. die Verteilung der Kompetenzen zwischen Institut und Fakultät(en). Bei der Abfassung der Institutssatzungen sind die Fakultäten zu beteiligen.
- (4) In der Regel werden mehrere Fachgebiete in einem Institut zusammengefaßt. Über die Zugehörigkeit eines Fachgebietes zu einem Institut entscheidet der Senat auf Vorschlag der betreffenden Abteilung.
- (5) Institute, deren Tätigkeit im Rahmen einer Abteilung der Universität liegt, werden der betreffenden Fakultät zugeordnet. Betrifft die Tätigkeit eines Institutes mehrere Abteilungen, so kann es entweder deren Fakultäten (siehe § 52) oder unmittelbar Rektor und Senat zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Institute, deren Tätigkeit im Rahmen keiner der an der Universität bestehenden Abteilungen liegt.

b) § 89 (6) Satz 1 erhält die erweiterte und veränderte Fassung:

Außer der Zuordnung (§ 88 (5)) wird auch der innere Institutsbetrieb durch die Institutssatzung geregelt. Sie wird vom Direktorium aufgestellt und vom Senat genehmigt.

2) zu 4) auf S. 9

Die Einfügung eines neuen § hinter § 90 des Entwurfs:

Nur ausnahmsweise können wissenschaftliche Institute, die vornehmlich der Forschung dienen, jedoch ganz oder zum überwiegenden Teil aus Mitteln finanziert werden, die nicht Haushaltsmitteln der Universität entstammen, als Institute an der Universität eingerichtet werden, wenn sie eine auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Senat genehmigte Satzung aufweisen, in die folgende Bestimmungen aufgenommen werden müssen:

- (1) Leiter des Instituts sind die jeweiligen Inhaber der für die Institutsaufgaben zuständigen Lehrstühle. Die reguläre Arbeit der genannten Professoren im Bereich der Universität und ihrer Institute darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Entpflichtete Lehrstuhlinhaber verlieren im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen dieser Verfassung die Stellung als Institutsleiter.
- (2) Das Institut muß seinen Sitz in Bochum haben und in den Fakultätsbetrieb eingegliedert werden.
- (3) Soweit für ein Institut eine Förderergesellschaft oder ein sonstiger Förderkreis besteht, ist deren Einflußnahme auf die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Leitung des Instituts ausdrücklich in der Satzung auszuschließen.
- (4) Am Institut ist für den Verwaltungsbereich ein Beirat einzurichten, in dem der Rektor und der zuständige Dekan vertreten sein müssen.

3) zu 5) auf S. 9

- a) Auch für die Klinikordnung gilt die Bestimmung von § 88 (3), die eine allgemeine Institutsordnung vorsieht, die - weil sie allgemein ist - sich auf die Kliniken zu erstrecken hat.
- b) Die Klinikordnung sollte nicht, wie der Verfassungsentwurf § 91 (2) vorsieht, von den drei medizinischen Fakultäten "angenommen", sondern "aufgestellt" werden. Die dort vorgesehene Abstimmung betrifft deshalb auch nur die Weiterleitung an den Senat. Demgemäß wird für § 91 (2) folgende neue Fassung vorgeschlagen:

Die Klinikordnung muß in einer gemeinsamen Abstimmung von den drei medizinischen Fakultäten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgestellt sein und bedarf der Genehmigung durch den Senat.

Im Zusammenhang mit der Beratung von § 88 (1) Satz 3 und § 91 wurden Bedenken dagegen vorgebracht, überhaupt eine gesonderte Regelung für die Kliniken zu treffen und die Besonderheiten in der Stellung der Kliniken und in der Stellung ihrer Mitglieder in einer eigenen Klinikordnung zu berücksichtigen; sie sollten vielmehr durch Sonderbestimmungen innerhalb einer allgemeinen Institutsordnung, wie sie in der neuen Fassung von § 88 (3) vorgesehen ist, sichergestellt werden.

Alle diese Fragen könnten mit der geplanten Eingliederung des Klinikum Essen aktuell werden; der Gründungsausschuß ist allerdings der Meinung, daß eine entsprechende Anpassung der Verfassung verfrüht wäre, und er hält es für richtig, daß der Verfassungsentwurf diesen Fragenkomplex nicht aufgegriffen hat.

8. Vertretung der wissenschaftlichen Beamten

Der Gründungsausschuß hält es für notwendig, daß nicht nur die Vertretung der nichthabilitierten wissenschaftlichen Beamten in der Fakultät (§ 37), im Senat (§ 66) und im Konvent (§ 77) geregelt wird, sondern daß die Verfassung eine Bestimmung darüber enthält, daß diese Gruppen eigene Organisationen erhalten, die deren Vertretung wahrnehmen. In den "Empfehlungen" ist als Beispiel die Wahl eines Assistentenrates erwähnt und hinzugefügt worden, daß die Einzelheiten für alle diese Vertretungen die endgültige Satzung, d. h. die Verfassung, regeln soll (S. 61). Demgemäß wird empfohlen, eine Bestimmung folgenden Wortlauts einzufügen, die sich an § 78 der Verfassung der Universität Bonn hält:

- (1) Die nichthabilitierten Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und wissenschaftlichen Assistenten bilden eine Vertretung nach Maßgabe einer besonderen Satzung. Diese wird auf Vorschlag der Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und wissenschaftlichen Assistenten vom Senat erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Kultusminister.
- (2) Die Vertretung hat das Recht, die Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und wissenschaftlichen

Assistenten in allen diese betreffenden Angelegenheiten gegenüber den akademischen Behörden und Dienststellen zu vertreten.

9. Die Immatrikulation

- a) Der Gründungsausschuß empfiehlt, die Bezeichnungen "der Studierende" und "der ordentliche Studierende" durch die allgemeine Bezeichnung "der Student" zu ersetzen.
- b) Der Gründungsausschuß empfiehlt weiter, die Bestimmungen, die die Immatrikulation regeln, im Interesse der rechtlichen Sicherheit durch einen Zusatz zu ergänzen, der die Voraussetzungen festlegt, unter denen eine Immatrikulation verweigert werden kann, z. B. durch Einfügung eines Abs. 2 in § 23:

Falls in einem bestimmten Studienfach die Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausreichen, kann der Antrag auf Immatrikulation zurückgewiesen werden.

- c) Es wird empfohlen, die Voraussetzungen für einen Widerruf der Immatrikulation (§ 25 (1) Ziffer 5) mit einem besonders wichtigen Fall konkret zu erläutern:

Widerruf der Immatrikulation: Der Widerruf ist u.a. dann möglich, wenn ein Student Auflagen nicht erfüllt, die sein ordnungsmäßiges Studium sichern.